

ÄNDERUNG DER EIGENKAPITALVEREINBARUNG VON 1988 ANERKENNUNG VON SICHERHEITEN

(In Kraft getreten am 9. Dezember 1994)

Die folgenden Absätze der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 sind dahingehend geändert worden, dass die Anerkennung von Sicherheiten auf Forderungen ausgedehnt wird, die durch von nichtzentralstaatlichen Institutionen des öffentlichen Sektors der OECD-Länder begebene Wertpapiere besichert sind. (Die inhaltlichen Änderungen sind fett und kursiv gedruckt; darüber hinaus wurden an der deutschen Fassung kleine redaktionelle Änderungen vorgenommen.)

Absatz 39

Das Gewichtungsschema erkennt die Bedeutung von Sicherheiten für die Minderung des Kreditrisikos, aber nur in beschränktem Maße. Angesichts der in den einzelnen Ländern unterschiedlichen Bankpraktiken bezüglich Sicherheiten und der unterschiedlichen Erfahrung mit der Stabilität des Wertes dinglicher oder finanzieller Sicherung erwies es sich als unmöglich, eine gemeinsame Basis für die allgemeine Anerkennung von Sicherheiten im Gewichtungsschema zu entwickeln. Die begrenzte Anerkennung von Sicherheiten wird nur für Kredite gelten, die mit Barmitteln bzw. mit von OECD-Zentralregierungen, **nichtzentralstaatlichen Institutionen des öffentlichen Sektors von OECD-Ländern oder** bestimmten multilateralen Entwicklungsbanken begebenen Wertpapieren besichert sind. Diese werden wie **die Barmittel oder die als Sicherheit dienenden Wertpapiere** gewichtet. Kredite, die teilweise mit solchen Vermögenswerten besichert sind, erhalten für jenen Teil, der voll gedeckt ist, ebenfalls die entsprechende niedrige Gewichtung.

Anlage 2

0, 10, 20 oder 50 % (nach Ermessen jedes Landes)

a) Forderungen an Institutionen des inländischen öffentlichen Sektors unter Ausschluss der Zentralregierung und durch solche Institutionen verbürgte **oder durch von ihnen begebene Wertpapiere besicherte** Kredite⁴.

20 %

d) Forderungen an nichtinländische Institutionen des öffentlichen Sektors von OECD-Ländern, unter Ausschluss der Zentralregierungen, und durch solche Institutionen verbürgte **oder durch von ihnen begebene Wertpapiere besicherte** Kredite⁴.

⁴ Teilweise von solchen Institutionen verbürgte kommerzielle Kredite erhalten für jenen Teil des Kredits, der voll gedeckt ist, die gleiche niedrige Gewichtung. Ebenso erhalten Kredite, die zum Teil durch Barmittel oder durch von Zentralregierungen der OECD, **nichtzentralstaatliche Institutionen des öffentlichen Sektors von OECD-Ländern oder** multilaterale Entwicklungsbanken begebene Wertpapiere besichert sind, für jenen Teil, der voll gedeckt ist, eine niedrige Gewichtung.